

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juli 1975

Nummer 53

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	26. 6. 1975	Verordnung über die Bezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und der Staatlichen Gewerbeärzte im Land Nordrhein-Westfalen. . . . .	490
2031	16. 6. 1975	Verordnung über die zuständige Stelle für die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	490
223	30. 6. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -feststellung zur Vergabe von Studienplätzen (KapVO). . . . .	490
230		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Landesplanungsgesetzes vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450) . . . . .	492
	20. 6. 1975	2. Nachtrag zu der Urkunde vom 22. Juni 1962 (GV. NW. S. 420) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Plettenberger Kleinbahn Aktiengesellschaft . . . . .	491
	20. 6. 1975	11. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der AG Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest . . . . .	491
	20. 6. 1975	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 5. August 1913 – I.B.471 – (Amtsblatt Nr. 32 v. 9. 8. 1913) und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Siegburg nach Zündorf mit Abzweigung von Sieglar nach Spich . . . . .	491
	25. 6. 1975	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Wintersemester 1975/76 und Sommersemester 1976 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber an der Universität Dortmund . . . . .	491

2005

**Verordnung über die Bezirke der  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und  
der Staatlichen Gewerbeärzte im Land  
Nordrhein-Westfalen**

Vom 26. Juni 1975

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294) wird verordnet:

§ 1

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter

(1) Der Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Aachen umfaßt die kreisfreie Stadt Aachen, die Kreise Aachen, Düren und Heinsberg.

(2) Der Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Arnsberg umfaßt den Hochsauerlandkreis.

(3) Der Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Bielefeld umfaßt die kreisfreie Stadt Bielefeld und den Kreis Gütersloh.

(4) Der Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Bonn umfaßt die kreisfreie Stadt Bonn, den Kreis Euskirchen und den Rhein-Sieg-Kreis.

(5) Der Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Coesfeld umfaßt die Kreise Borken und Coesfeld.

(6) Der Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Detmold umfaßt den Kreis Lippe.

(7) Der Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Dortmund umfaßt die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Herne.

(8) Der Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Düsseldorf umfaßt die kreisfreie Stadt Düsseldorf und den Kreis Mettmann.

(9) Der Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Duisburg umfaßt die kreisfreien Städte Duisburg, Oberhausen und den Kreis Wesel.

(10) Der Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Essen umfaßt die kreisfreien Städte Essen und Mülheim a. d. Ruhr.

(11) Der Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hagen umfaßt die kreisfreie Stadt Hagen, den Ennepe-Ruhr-Kreis und den Märkischen Kreis.

(12) Der Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Köln umfaßt die kreisfreien Städte Köln und Leverkusen sowie den Erftkreis, den Oberbergischen Kreis und den Rheinisch-Bergischen Kreis.

(13) Der Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Krefeld umfaßt die kreisfreie Stadt Krefeld, die Kreise Kleve und Viersen.

(14) Der Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Minden umfaßt die Kreise Herford und Minden-Lübbecke.

(15) Der Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Mönchengladbach umfaßt die kreisfreie Stadt Mönchengladbach und den Kreis Neuss.

(16) Der Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Münster umfaßt die kreisfreie Stadt Münster, die Kreise Steinfurt und Warendorf.

(17) Der Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Paderborn umfaßt die Kreise Höxter und Paderborn.

(18) Der Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Recklinghausen umfaßt die kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen sowie den Kreis Recklinghausen.

(19) Der Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Siegen umfaßt die Kreise Olpe und Siegen.

(20) Der Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Soest umfaßt die kreisfreie Stadt Hamm sowie die Kreise Soest und Unna.

(21) Der Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Solingen umfaßt die kreisfreien Städte Remscheid und Solingen.

(22) Der Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Wuppertal umfaßt die kreisfreie Stadt Wuppertal.

§ 2

Staatliche Gewerbeärzte

(1) Der Bezirk des Staatlichen Gewerbearztes Bochum umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.

(2) Der Bezirk des Staatlichen Gewerbearztes Düsseldorf umfaßt die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Bezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Raum Aachen-Bonn vom 12. Juli 1972 (GV. NW. S. 237) und die Verordnung über die Bezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Neugliederungsraum Bielefeld vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 23) außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 1975

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1975 S. 490.

2031

**Verordnung  
über die zuständige Stelle für die förmliche  
Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem  
Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich  
des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen  
Vom 16. Juni 1975**

Aufgrund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 (GV. NW. S. 158) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes obliegen:

1. bei den zu verpflichtenden Personen der Rechtsanwalts- und Notarkammern diesen Kammern,
2. bei Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern den Leitern der Gerichte und Staatsanwaltschaften jeweils für ihren Geschäftsbereich,
3. im übrigen den Leitern der Beschäftigungsbehörden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 1975

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Diether Posser

- GV. NW. 1975 S. 490.

223

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Grundsätze  
für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und  
-festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen  
(KapVO)  
Vom 30. Juni 1975**

Aufgrund von Artikel 12 Abs. 1 Nr. 8 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972

in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1975 (GV. NW. S. 220) wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen (KapVO) vom 15. Juli 1974 (GV. NW. S. 675) wird wie folgt geändert:

§ 24 erhält folgende Fassung:

#### „§ 24

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft; sie gilt letztmals für die Ermittlung der Ausbildungskapazität und Festsetzung der Höchstzahlen für das Sommersemester 1978 und tritt am 31. März 1978 außer Kraft.

(2) Ergebnisse von Berechnungen nach den Vorschriften dieser Verordnung sind den Höchstzahlfestsetzungen nach Artikel 9 des Staatsvertrages erstmals für das Wintersemester 1976/77 zugrunde zu legen.

(3) Für das Sommersemester 1975 und das Wintersemester 1975/76 sind Berechnungen auf der Grundlage dieser Verordnung zur Erprobung des in dieser Verordnung geregelten Verfahrens durchzuführen. Für diese Semester und das Sommersemester 1976 steht es frei, die Höchstzahlen unter Beachtung der Vorschriften des Staatsvertrages abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung festzusetzen.“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 1975

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

– GV. NW. 1975 S. 490.

#### 2. Nachtrag

##### zu der Urkunde vom 22. Juni 1962 (GV. NW. S. 420) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Plettenberger Kleinbahn Aktiengesellschaft

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), entbinde ich hiermit die Plettenberger Kleinbahn Aktiengesellschaft in Lüdenscheid, Wehberger Straße 80, mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf den im Anschluß an das Übergabegleis im DB-Bahnhof Plettenberg-Oberstadt vorhandenen 991 m langen Gleisanlagen in ihrem Betriebsbahnhof Plettenberg-Oberstadt.

Zugleich genehmige ich den Abbau der Eisenbahnanlagen.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Plettenberger Kleinbahn Aktiengesellschaft wird insoweit gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 20. Juni 1975

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

– V/B 3 – 90 – 35/55 –

Im Auftrag

Rosemeyer

– GV. NW. 1975 S. 491.

#### 11. Nachtrag

##### zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der AG Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), entbinde ich hiermit die AG Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest, Hammer Weg 4–6, mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt Werl RLE – Werl Steinertor.

Zugleich genehmige ich den Abbau der Eisenbahnanlagen dieser Teilstrecke.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der AG Ruhr-Lippe-Eisenbahnen wird insoweit gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes mit Wirkung ab 1. Juni 1976 für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 20. Juni 1975

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

– V/B 3 – 90 – 38/55 (3) –

Im Auftrag

Rosemeyer

– GV. NW. 1975 S. 491.

#### Nachtrag

##### zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 5. August 1913 – I. B. 471 – (Amtsblatt Nr. 32 v. 9. 8. 1913)

##### und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Siegburg nach Zündorf mit Abzweigung von Sieglar nach Spich

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), entbinde ich hiermit die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH in Troisdorf mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf den Streckenabschnitten

von Lülldorf bis Zündorf und  
von Troisdorf West bis Wahnerlager.

Zugleich genehmige ich den Abbau der Eisenbahnanlagen dieser Teilstrecken.

Düsseldorf, den 20. Juni 1975

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

– V/B 3 – 90 – 39/55 –

Im Auftrag:

Rosemeyer

– GV. NW. 1975 S. 491.

#### Verordnung

##### über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Wintersemester 1975/76 und Sommersemester 1976 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber an der Universität Dortmund

Vom 25. Juni 1975

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 6 Nr. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von

Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Universität Dortmund verordnet:

### § 1

An der Universität Dortmund wird die Höchstzahl der in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber

1. im Studiengang Raumplanung (Diplom) für das Wintersemester 1975/76 auf 118 und für das Sommersemester 1976 auf 0
2. im Studiengang Bauproduktion und Bauwirtschaft (Diplom) für das Wintersemester 1975/76 auf 25 und für das Sommersemester 1976 auf 0

festgesetzt.

### § 2

(1) Die nach § 1 verfügbaren Studienplätze werden von der Universität Dortmund nach Maßgabe des § 28 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1975 (GV. NW. S. 456) vergeben.

(2) Antragberechtigt sind Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife vermittelt.

### § 3

(1) Soweit vor dem 1. September 1975 in der personellen und räumlichen Ausstattung und der Studentenzahl, die bei der Festsetzung nach § 1 zugrundegelegt worden sind, Änderungen eintreten, verändert sich die Zahl der Studienplätze in entsprechendem Umfang.

(2) Die Voraussetzungen für eine Veränderung der Höchstzahl werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung festgestellt.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1975

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau

– GV. NW. 1975 S. 491.

## 230

### Berichtigung

**Betrifft:** Bekanntmachung der Neufassung des Landesplanungsgesetzes vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450).

1. Die Unterschrift unter der o. a. Bekanntmachung muß richtig heißen: „Halstenberg“.
2. In § 18 Abs. 5 erster Satz muß es richtig heißen: „... Landesministern.“
3. Die Überschrift zu § 28 heißt richtig: „Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften“
4. In § 28 Abs. 1 ist der Punkt hinter dem Wort „regeln“ zu streichen.

– GV. NW. 1975 S. 492.

### Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.